Hausordnung
für Fremdfirmen

Tritech Oberflächentechnik GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Zugang 4
A.1. Allgemein 4
A.2. Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Geräte 4
A.3. Fremdfirmen-Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände 4
A.4. Haftung 4
B. Verhalten im Betrieb 5
C. Arbeitszeit 6
D. Arbeitsnachweis 6
E. Einrichten und Sichern von Baustellen auf dem Betriebsgelände 6
F. Umweltschutz 7
G. Arbeitssicherheit 8
G.1. Allgemeine Vorschriften 8
G.2. Benutzen von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten 8
G.3. Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile 8
G.4. Arbeiten mit Gerüsten 8
G.5. Befahren von Behältern und engen Räumen 8
G.6. Koordination von Arbeiten 8
G.7. Arbeiten mit Gefahrstoffen 9
G.8. Arbeitsunfall / Notfall 9
H. Vorbeugender Brandschutz 9
H.1. Arbeiten mit offenem Feuer 9
H.2. Arbeiten mit brennbaren Materialien 10
I. Ansprechpartner 11
J. Ansprechpartner im Notfall / Unfall 11
K. Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A 12

Grundsätzliche Hinweise

Die nachstehenden Bestimmungen/Anlagen sind durch Ihr Unternehmen (Auftragnehmer) anzuerkennen und ihre Einhaltung zu gewährleisten.
Sie sind verpflichtet, Ihre Mitarbeiter sowie mögliche Subunternehmer und deren Mitarbeiter über den Inhalt der Hausordnung zu unterweisen und deren Beachtung durch seine Mitarbeiter zu überwachen.

Zivilrechtliche Haftungsansprüche bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Hausordnung durch Ihr Unternehmen bzw. durch von Ihnen beauftragte Subunternehmer gehen zu Ihren Lasten.
Eine fristlose Kündigung des Vertrages zur Durchführung von Arbeiten oder Erbringung von Dienstleitungen bei Verstößen, insbesondere gegen Umweltschutz-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und/oder strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben uns vorbehalten.
Mit Ihrer Auftragsbestätigung erkennen Sie die Hausordnung an.

Weiterhin bitten wir Sie uns vor Auftragsbeginn Ihren Fremdfirmenkoordinator mitzuteilen.

A. Zugang

A.1. Allgemein

Zugang zu unseren Laborbereichen ist nur während der Geschäftszeiten gestattet.
Grundsätzlich ist eine Anmeldung am Empfang erforderlich.
Eventuelle Ausnahmen sind mit unserem Koordinator im Vorfeld abzustimmen.

A.2. Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitsgeräte, deren sich der Auftragnehmer oder in Ihrem Auftrag tätige Personen zur Durchführung der vertraglich übernommenen Arbeiten auf dem Betriebsgelände bedienen, müssen allen Sicherheitsvorschriften, für deren Einhaltung der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung trägt, entsprechen.
Für überwachungsbedürftige Anlagen müssen entsprechende Prüfbücher vorhanden sein.

A.3. Fremdfirmen-Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände

Der Halter des Fahrzeuges muss deutlich erkennbar sein (Firmenanschrift). Das Fahrzeug muss die vorgeschriebenen TÜV-Überprüfungen erfolgreich absolviert haben. Für das Fahrzeug muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
Diese Kraftfahrzeuge dürfen nur von solchen Personen bewegt werden, die im Besitz der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

A.4. Haftung

a) Der Auftragnehmer ist allein haftbar für alle Unfälle und Schäden, gleich welcher Art und gleich welchen Ursprungs, die durch seine Einrichtungen oder seine Arbeiten dem eigenen Personal, den Anlagen, Erzeugnissen, dem Personal des Auftraggebers oder dritten Personen zustoßen.

b) Der Auftragnehmer hat vor Auftragsannahme den Nachweis zu führen, dass er gegen Schäden und Unfälle in ausreichendem Maße haftpflichtversichert ist.

c) Für Schäden oder Unfälle die durch höhere Gewalt eingetreten sind, kann der Auftraggeber nicht verantwortlich gemacht werden.

d) Für die vom Auftragnehmer eingeführten Wirtschaftsgüter wird keinerlei Haftung seitens des Auftraggebers übernommen.

B. Verhalten im Betrieb

1. Der Koordinator des Auftragnehmers hat sich vor Durchführung der Arbeiten durch unseren Koordinator auf die besonderen Begebenheiten vor Ort einweisen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Mitarbeiter bzw. seine Subunternehmer daraufhin zu unterweisen.

2. Der Betrieb darf nur an den vorgeschriebenen Ein- und Ausgängen betreten und verlassen werden. Alle Personen, die zur Durchführung der vom Auftragnehmer übernommenen Arbeiten das Betriebsgelände betreten und verlassen wollen, haben sich an- bzw. abzumelden.

3. Arbeitskräfte des Auftragnehmers können auch ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückgewiesen bzw. vom Betriebsgelände verwiesen werden. Eine Zurückweisung oder Verweisung vom Betriebsgelände kommt insbesondere in Betracht bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie gegen gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften. Zurückgewiesene bzw. des Betriebsgeländes verwiesene Personen haben dieses sofort zu verlassen und dürfen es nicht mehr betreten. Es obliegt dem Unternehmer, diese Personen durch geeignete andere Arbeitskräfte zu ersetzen.

4. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die in seinem Auftrag auf dem Betriebsgelände arbeitenden Personen sich nur dort aufhalten, wo sie Aufgrund der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge ihren Arbeitsplatz haben.

5. Der Auftragnehmer hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass das Betriebsgelände nach Ende der Arbeitszeit ohne unnötige Verzögerung zu verlassen ist.

6. Wird in Bereichen gearbeitet, in denen das Tragen von Schutzausrüstung durch Gebotsschilder angezeigt ist (wie z.B. Augen-, Kopf- oder Gehörschutz), sind die entsprechenden Schutzartikel zu benutzen.

7. Die Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsführenden sind unbedingt zu befolgen.

8. Für die eingebrachten Gegenstände der Mitarbeiter des Auftragnehmers wird keine Haftung übernommen.

9. In den Betriebsbereichen ist das Fotografieren und Filmen nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis gestattet.

10. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass beim Vorliegen von wichtigen Gründen die in seinem Auftrag auf dem Betriebsgelände arbeitenden Personen auf Verlangen der Betriebsleitung Baubuden, Bauleitbaracken, Bürocontainer, Garderobenschränke sowie andere, dem Auftragnehmer oder seinen Beschäftigten gehörenden Behältnisse öffnen und eine Einsichtnahme dulden. Dabei kann die Hinzuziehung einer Aufsichtskraft des Auftragnehmers durch die Betriebsleitung verlangt werden. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Betriebsleitung zu informieren, wenn sich seine Mitarbeiter auf dem Betriebsgelände strafdrohender Handlungen verdächtig gemacht haben.

11. Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Alle Verkehrszeichen und Sicherheitsschilder sind zu beachten. Bei groben Verstößen gegen die StVO kann die Einfahrerlaubnis entzogen werden.

12. Auf dem Betriebsgelände sind insbesondere verboten:
    - Der Aufenthalt von Personen unter 16 Jahren und von Tieren;

- Das Hereinbringen oder der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln;
- Das Hereinbringen und Führen von Waffen aller Art;
- Jeglicher privater Handel, insbesondere jede Werbe- und Vertretertätigkeit;
- Der Empfang von privaten Besuchen
- Jegliche Art parteipolitischer Betätigung;
- Die Durchführung von oder die Teilnahme an Glücksspielen, insbesondere mit erheblichen Geldeinsatz
- Rauchen oder offenes Feuer in den gekennzeichneten Bereichen des Betriebes
- Das Nächtigen innerhalb des Betriebsgeländes

C. Arbeitszeit

1. Für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

2. Die täglichen Arbeitszeiten zur Durchführung der vertraglich übernommenen Arbeiten auf dem Betriebsgelände werden in Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer, dem Aufsichtsführenden sowie der betroffenen Abteilung festgelegt.

3. Sollen Arbeiten samstags, sonn- oder feiertags durchgeführt werden, so sind diese rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator des Auftraggebers zu vereinbaren.

Genehmigungspflichtige Sonn- und Feiertagsarbeit ist von der Fremdfirma bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Vom Auftraggeber wird die Meldung gegebenenfalls als Nachweis bei Prüfung durch die zuständige Behörde weitergeleitet.

D. Arbeitsnachweis

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rapporte über die geleistete Arbeit, dem eingesetzten Personal und des verwendeten Materials einzureichen. Die Rapporte sind täglich abzugeben bzw. vorzulegen, und gegenzeichnen zu lassen.

2. Vorkommnisse irgendwelcher Art, die den Fortgang der Arbeiten behindern, sind in den Rapporten besonders zu erwähnen.

E. Einrichten und Sichern von Baustellen auf dem Betriebsgelände

1. Jede Einrichtung von Baustellen in Art und Größe sowohl für Neu- als auch für Umbauten ist in Abstimmung mit der Bauleitung vorzunehmen. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung wird von der Bauleitung bestimmt. Baustelleneinrichtungen für Umbauten sind auf ein Mindestmaß an Raum zu beschränken, damit keine Behinderung der Produktion eintritt. Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder Gefahrenzonen entsprechend abzusichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

2. Jede Baustelleneinrichtung muss an deutlich sichtbarer Stelle mit einem Schild versehen sein, auf dem der Name des die Arbeiten durchführenden Unternehmens aufgeführt ist.

3. Alle Teile der Baustelleneinrichtung, die eine Gefährdung für den allgemeinen Betriebsverkehr bilden, sind mit einem gelb-schwarzen Warnanstrich zu versehen. Bei Dunkelheit müssen diese Stellen beleuchtet werden, soweit keine ausreichende Allgemeinbeleuchtung vorhanden ist. In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Bauleitung einzuholen.

4. Bauschutt und Abfälle hat der Auftragnehmer regelmäßig zu entsorgen. Bei Abfällen, die der Nachweispflicht im Sinne des KrWG unterliegen, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber Entsorgungsnachweise zu erstellen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und –anlagen sind nur mit Genehmigung des Betreibers zu benutzen. Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten- auch Baustellen sind Voraussetzung für eine gute und unfallfreie Arbeit.
   Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

F. Umweltschutz

Bei allen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallentsorgung und Lärmschutz zu beachten. Dies bedeutet auch, dass beim Einsatz von Materialien jeglicher Art die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt beachtet werden.

Während der Arbeiten sind die Luftreinhalte- und Lärmschutzbestimmungen, hier insbesondere die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden. Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern.

Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Gelände gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe des § 19 Wasserhaushaltsgesetz und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften wie z.B. die jeweils gültige Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (AwSV) anzuwenden.

Anfallende Abfälle hat der Auftragnehmer unter Absprache mit dem Auftraggeber selbst entsprechend den Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen. Hierbei sei im Besonderen auf die Erstellung von Entsorgungsnachweisen für nachweispflichtige Abfälle hingewiesen.

G. Arbeitssicherheit

G.1. Allgemeine Vorschriften

a) Die Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln sind einzuhalten
b) Der Auftragnehmer darf Tätigkeiten erst aufnehmen, nachdem eine entsprechende Fremdfirmenunterweisung durch den Auftraggeber durchgeführt wurde.
c) Für sämtliche Tätigkeiten seiner Mitarbeiter hat der Auftragnehmer Gefährdungsbeurteilungen vorzuhalten. Die Mitarbeiter müssen über die Tätigkeiten und die damit verbundenen Gefahren sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unterrichtet sein.
d) Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.
e) Sämtliche verwendeten Geräte müssen nach BetrSichV bzw. DGUV 2 geprüft sein. Der Prüfstatus muss deutlich erkennbar sein.
f) Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.
g) Bei Tätigkeiten in Laborbereichen, die sich auf Fremdgelände befinden, wie z.B. innerhalb eines Stahlwerks, sind durch den Auftragnehmer zusätzlich die Sicherheits- und Verhaltensvorschriften des Hausherren zu beachten.

Die Vorschriften werden im Vorfeld der Auftragsausführung von unserem Koordinator an den Koordinator des Auftragnehmers übermittelt.

h) Sollte für die Durchführung von Arbeiten ein Abschalten oder Freischalten von Anlagen oder Anlagenteilen erforderlich sein, ist dies vorher mit dem Koordinator des Auftraggebers abzustimmen.

Arbeiten an den Anlagen dürfen dann nur in dem vom Auftraggeber freigegebenen Zeitraum erfolgen.

G.2. Benutzen von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten

Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, ist die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten des Auftraggebers (wie z.B. Gabelstapler) nicht gestattet.

G.3. Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile

In der Nähe spannungsführender elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, darf nur gearbeitet werden, wenn die in den Unfallverhütungsvorschriften (BGV A3) angegebenen Maßnahmen eingehalten werden.

G.4. Arbeiten mit Gerüsten

Gerüste müssen vorschriftsmäßig errichtet werden und sind bestimmungsgemäß zu benutzen und zu kennzeichnen. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und unterwiesenen Personen bedient werden.

G.5. Befahren von Behältern und engen Räumen

Behälter oder enge Räume dürfen erst befahren werden, wenn eine „Befahrerlaubnis“ ausgestellt wurde und die dort getroffenen Maßnahmen getroffen sind.

G.6. Koordination von Arbeiten

Wenn entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ § 6 zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung zwischen zusammenwirkenden Arbeitsgruppen oder Firmen ein Koordinator bestellt wurde, sind die Bau- und Montageleiter der Fremdfirmen verpflichtet, sich mit dem Koordinator und gegebenenfalls auch mit der Bau- und

Montageleitung anderer Fremdfirmen untereinander abzustimmen, soweit das zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung bei der Arbeit erforderlich ist.

G.7. Arbeiten mit Gefahrstoffen

Beim Einsatz von Materialien jeglicher Art muss das Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt nachweislich bekannt sein (z.B. Sicherheitsdatenblatt). Für den geplanten Einsatzzweck müssen Betriebsanweisungen vorliegen und die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen unterwiesen worden sein. Die entsprechenden Materialdaten, Kopien der Betriebsanweisungen und Unterweisungsnachweise müssen auf Verlangen des Auftraggebers bzw. seines Koordinators eingesehen werden können.

G.8. Arbeitsunfall / Notfall

Bei Arbeitsunfällen bzw. Notfällen ist der zuständige Koordinator des Auftraggebers sofort zu informieren. Über die Notrufnummer ist Hilfe herbei zu rufen (siehe Anlage J).

H. Vorbeugender Brandschutz

H.1. Arbeiten mit offenem Feuer

a) **Genehmigung**

Ist zur Durchführung von Arbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen sowie funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so hat der Koordinator des Auftragnehmers bei dem Koordinator des Auftraggebers eine Genehmigung „Erlaubnis für die Durchführung von Heißarbeiten“ einzuholen. Der Auftragnehmer darf erst nach erteilter Genehmigung und falls erforderlich der Durchführung von Brandschutzmaßnahmen seine Arbeiten ausführen.
Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anordnung entstehen, ist der Auftragnehmer voll verantwortlich und regresspflichtig.
Der Auftraggeber wird Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers unterbrechen oder stilllegen, wenn Brandschutzmaßnahmen nicht beachtet werden.

b) **Schweißgeräte**

Für alle Schweiß- und Brennarbeiten auf dem Betriebsgelände dürfen nur mangelfreie Geräte verwendet werden, die mit Flammrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sind und das Berufsgenossenschaftliche Prüfsiegel tragen.
Die vorgenannte Rückschlagsicherung ist funktionell nicht anwendbar bei Einsatz von Propan-/Butangas(-flaschen) als Niederdruck-Brenngas und entfällt bei derartigen Fällen. Bei Unterbrechung bzw. nach Beendigung der Schweiß- und Brennarbeiten ist sicherzustellen, dass die Flaschenventile geschlossen sind und das Schlauchsystem nicht mehr unter Druck steht.

c) **Arbeiten auf Dachflächen**

Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache unter Bestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Unter Beachtung der zulässigen Dachbelastung dürfen zur Dachreparatur notwendige brennbare Materialien wie Folien, Bitumenblöcke bzw. –pappe und Klebemassen nur in Tagesmengen auf der Dachfläche gelagert werden. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch – unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung – auf Dachflächen gebracht werden.
Die notwendigen Gasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt werden und an einem sicheren Platz deponiert werden.

H.2. Arbeiten mit brennbaren Materialien

Kommen für Bau- und Reparaturarbeiten brennbare Flüssigkeiten zur Anwendung, so sind wegen der besonderen Gefahren die Vorschriften wie bei „Arbeiten mit offenem Feuer“ anzuwenden.
Grundsätzlich darf nicht mehr als ein halber Tagesvorrat an Öl, Benzin, Farbe, Verdünner, Kleber in Gebäuden und auf Dachflächen bereitgehalten werden. Alle brennbaren Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 55°C oder darunter haben und deren Einbringung in Gebäude oder Verwendung auf Dachflächen unvermeidbar ist, müssen in bruchsicheren, absolut dichtverschließbaren Behältern gehalten werden.
In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) bzw. der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

I. Ansprechpartner

Koordinator		
Bei Auftragsvergabe wird Ihnen unser Koordinator mitgeteilt.		
Sicherheitsfachkraft Horn & Co. Group		
Alle Standorte	Herr Mert Vuraldi	0151 / 147 453 47
Verwaltung Horn & Co. Group Herrenfeldstraße 12 57076 Siegen		
Projekte, Technik	Herr Karsten Notdurft	0271 / 77205-40
Liegenschaften	Herr Alexander Striedter	0271 / 77205-28
Elektrische Anlagen	Herr Robert Stracke	0151 / 550 378 34
HCT - Standort des Prüflabors: Gasstraße 18 42657 Solingen		
Laborleitung	Frau Sandy John	0151 / 147 453 43

J. Ansprechpartner im Notfall / Unfall

Tritech Oberflächentechnik GmbH

HCT - Standort des Prüflabors: Gasstraße 18 42657 Solingen	
Notruf	112
Städt. Klinikum Gotenstraße 1, 42653 Solingen	0212 / 547 0

K. Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A

Brände verhüten

Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Notruf gem. Anhang J

Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Wandhydrant benutzen

Löschdecke benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096